



Menschenrechte Schweiz MERS  
Association suisse pour les droits de la personne  
Human Rights Switzerland

## **Einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen handelsrechtlichen Verpflichtungen und Menschenrechten**

### **Konzeptionelle Gemeinsamkeiten**

#### **Wohlstand als Zielsetzung**

ist auch dem Welthandelsrecht als Grundsatz bekannt: Im Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation ist in der Präambel vorgesehen, dass Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf die Erhöhung des Lebensstandards und auf die Verwirklichung der Vollbeschäftigung gerichtet sein sollen.

#### **Die Verbesserung der Wettbewerbssituation der Staaten untereinander**

ist auch für die ILO ein wesentliches Ziel. Durch die Harmonisierung der internationalen Wettbewerbssituation der Staaten untereinander und weltweit anerkannte Sozial- und Arbeitsstandards soll verhindert werden, dass sich einzelne Staaten durch Abbau von Rechten der Arbeitnehmenden und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen Vorteile im internationalen Handel verschaffen. Auch die WTO hat sich die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen bzw. die Nichtdiskriminierung der Mitgliedstaaten zum obersten Ziel gesetzt.

#### **Gemeinsame historische Grundlagen**

haben sowohl das internationale Handelsrecht, das Finanz-, Währungs- und Kapitalmarktsystem einerseits als auch das internationale Menschenrechtssystem andererseits. Die entsprechenden Kompetenzen wurden nach dem 2. Weltkrieg allerdings in die Verantwortung unterschiedlicher Organisationen gelegt: einerseits sollten die Bretton-Woods Organisationen und andererseits die UNO bzw. deren Sonderorganisationen, wie z.B. die ILO, die entsprechenden Aufgaben übernehmen.

#### **Verbindliche Verpflichtungen nur für Staaten**

Sowohl das WTO-Recht als auch die Menschenrechtsinstrumente bilden für die Nationalstaaten bindende Verpflichtungen. Formalrechtlich betrachtet können nur Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen bzw. der WTO sein. Im Grundsatz sieht weder das Menschenrechtssystem noch des Welthandelsrecht Verpflichtungen für Einzelpersonen vor, seien dies juristische oder natürliche Personen.

#### **Die Nichtdiskriminierung**

spielt sowohl für die Menschenrechte als auch für das Welthandelsrecht eine ausschlaggebende Bedeutung – auch wenn wesentliche Unterschiede bestehen: im Rahmen der Menschenrechte dient die Nichtdiskriminierung der Menschenwürde; im Welthandelsrecht dient die Nichtdiskriminierung grundsätzlich dem Zugang zum Markt bzw. den Nationalökonomien.

## **Konzeptionelle Unterschiede**

### **Rechtssubjekte**

sind aus Sicht der Menschenrechtsinstrumente die Staaten, teilweise aber auch Individuen. Aus Sicht des WTO-Rechts sind dies grundsätzlich nur die Nationalstaaten (eine Ausnahme bildet das TRIPS-Abkommen). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Beschwerden an das Streitbeilegungsgremium der WTO oft von Wirtschaftsverbänden oder mächtigen TNCs initiiert werden.

### **Die Rechtsinstrumente**

orientieren sich im Menschenrechtssystem an der Menschenwürde und an der Freiheit aller Menschen. Dagegen ist das WTO-Regelsystem ein Instrument von mehrheitlich liberalisierten Markt und Handelsinteressen; im Vordergrund stehen der Waren- und Dienstleistungsaustausch und die Rechte an geistigem Eigentum.

### **Das Entstehen und die Entwicklung der Rechte**

ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht nur motiviert von abstrakten und politischen Interessen von Nationalökonomien und deren Vertretern und Vertreterinnen, sondern von der gesamten Bevölkerung.

### **Die Durchsetzung von Rechten**

innerhalb des UNO-Menschenrechtssystems ist vor allem den Staaten anvertraut, vereinzelt sind aber auch Einzelpersonen beteiligt (Individualbeschwerde); sehr oft sind diese Instrumente nicht besonders effizient. Jedoch sind viele dieser Rechte vor allem in westlichen Staaten nationales Recht geworden und somit gelegentlich direkt durchsetzbar. Im WTO-Recht besteht ein Verfahren (Vereinbarung über die Streitbeilegung), welches bei Verletzung des WTO-Rechts durch Mitgliedstaaten bindende Sanktionen ermöglicht. Dieses Verfahren ist verpflichtend und weitgehend effizient. Indessen ist die Umsetzung von WTO-Recht in nationales Recht bisher sehr intransparent geblieben.

### **NGOs**

haben sich in Menschenrechtsfragen in den vergangenen Jahren sehr aktiv an der Diskussion beteiligt. Gemäss Art. 62 und 71 der Charta der Vereinten Nationen und nach aktueller Praxis, haben einige NGOs Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC). NGOs können auch schriftliche oder mündliche Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen vorbringen. Ein vergleichbares Mitspracherecht besteht im WTO-Recht nicht. Dass NGOs anlässlich von Entscheidungen des Streitbeilegungsverfahrens innerhalb der WTO so genannte «amicus curiae briefs» vorbringen können, ist ein kleiner Schritt, ein Mitspracherecht der Zivilgesellschaft ins WTO-Regelwerk einzuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist aber eine Änderung des geltenden WTO-Rechts erforderlich.